

**MINISTERIUM FÜR FINANZEN
BADEN-WÜRTTEMBERG**

Postfach 10 14 53 70013 Stuttgart
E-Mail: poststelle@fm.bwl.de
Telefax: 0711 123-4791

Gemeindetag
Baden-Württemberg

Landkreistag
Baden-Württemberg

Städtetag
Baden-Württemberg

Stuttgart 12. November 2018
Durchwahl 0711 123- Frank Hämmerle
Name 0711 123-4349
Aktenzeichen: 2-2241/78
(Bitte bei Antwort angeben)

nachrichtlich:
Innenministerium
Baden-Württemberg

Staatsministerium
Baden-Württemberg

Auswirkungen der Herbst-Steuerschätzung 2018

Anlage
1

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach den Ergebnissen der Steuerschätzung vom Oktober 2018 werden in den Jahren 2018 ff. bei den Steuereinnahmen und im kommunalen Finanzausgleich für die Kommunen die sich aus der Anlage ergebenden Aufkommen prognostiziert. Bei den Veränderungen im kommunalen Finanzausgleich gegenüber der Steuerschätzung vom Mai 2018 ist dabei zu berücksichtigen, dass bei der Steuerschätzung vom Oktober 2018 bereits der Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes und des Kindertagesbetreuungsgesetzes berücksichtigt wurde.

Die Auswirkungen der Steuerschätzung auf die Kopfbeträge und Ausschüttungsquoten des Jahres **2018** werden mit der Bekanntmachung zur vierten Teilzahlung über die Leistungen nach dem Finanzausgleichsgesetz mitgeteilt.

Für die Entwicklung der bisher prognostizierten Leistungen im kommunalen Finanzausgleich im Jahr **2019** ergeben sich folgende Auswirkungen:

1. Schlüsselzuweisungen und laufende Zuweisungen

1.1 *Kommunale Investitionspauschale (§ 4 FAG)*

Die Kommunale Investitionspauschale wird voraussichtlich rd. 91 Euro je Einwohnerin und Einwohner betragen.

1.2 *Schlüsselzuweisungen nach der mangelnden Steuerkraft an die Gemeinden (§ 5 FAG)*

Unter Berücksichtigung einer Ausschüttungsquote von etwa 70 % werden sich voraussichtlich folgende Kopfbeträge (§ 7 FAG) ergeben:

Gemeinden mit	Euro je Einwohnerin oder Einwohner
3.000 oder weniger Einwohnern	1.404,00
10.000 Einwohnern	1.544,40
20.000 Einwohnern	1.642,70
50.000 Einwohnern	1.755,00
100.000 Einwohnern	1.895,40
200.000 Einwohnern	2.176,20
500.000 Einwohnern	2.513,20
600.000 oder mehr Einwohnern	2.611,50

Für Gemeinden mit dazwischen liegenden Einwohnerzahlen gelten die entsprechenden dazwischen liegenden, auf volle 0,10 Euro nach oben gerundeten Beträge.

1.3 *Schlüsselzuweisungen an die Stadtkreise (§ 7 a FAG)*

Die Zuweisungen an die Stadtkreise werden voraussichtlich rd. 155 Euro je Einwohnerin und Einwohner betragen.

1.4 Schlüsselzuweisungen an die Landkreise (§ 8 FAG)

Der Kopfbetrag zur Ermittlung der Bedarfsmesszahl (§ 10 FAG) wird bei einer Ausschüttungsquote von 71/72 % voraussichtlich 723 Euro je Einwohnerin und Einwohner betragen.

2. Familienleistungsausgleich (§ 29 a FAG)

Die Zuweisungen werden voraussichtlich 512,5 Mio. Euro betragen.

Bei den übrigen Orientierungsdaten für das Jahr 2019 ergeben sich infolge der Steuer-schätzung vom Oktober 2018 keine Änderungen.

Die Prognose der Schlüsselzuweisungen und laufenden Zuweisungen erfolgt unter dem Vorbehalt der noch ausstehenden Beratung und Verabschiedung des Gesetzes zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes und des Kindertagesbetreuungsgesetzes und des Nachtrags zum Staatshaushaltsplan 2018/2019 durch den Gesetzgeber.

Dieses Schreiben ergeht im Einvernehmen mit dem Innenministerium und steht im Internet unter der Adresse des Ministeriums für Finanzen (<http://fm.baden-wuerttemberg.de/de/haushalt-finanzen/haushalt/kommunalfinanzen/>) unter Bekanntmachungen sowie unter der Adresse des Ministeriums für Inneres, Digitalisierung und Migration (<http://im.baden-wuerttemberg.de/de/land-kommunen/starke-kommunen/infomaterial/>) zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Ilg